

Satzung des netz Nordrhein-Westfalen

zuletzt geändert durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "netz NRW – Verbund für Ökologie und soziales Wirtschaften“, im Folgenden kurz netz NRW genannt.
2. Vereinssitz ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung trat am Tage ihrer Unterzeichnung am 13.12.1993 in Kraft. netz NRW ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Interessen von Klein- und Kleinstunternehmen in NRW, insbesondere von solchen, die lokal, regional oder global zu nachhaltigem Wirtschaften beitragen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - 2.1. Produktangebote, Leistungen und Projekte, die für die Mitglieder im betrieblichen Alltag und/oder für ihre ökonomische Weiterentwicklung von Nutzen sein können und gleichzeitig an (Teil-) Zielen und Werten von Nachhaltigkeit orientiert sind.
 - 2.2. Die Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops etc.
 - 2.3. Die Entwicklung und Unterstützung von sektoralen und regionalen betrieblichen Kooperationen, insbesondere der Kooperation von Kleinbetrieben, die sich der Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Produkten, Produktionsverfahren, Dienstleistungen und Vermarktung widmen.
 - 2.4. Forschung und Expertisen zu sozialökonomischen oder sozialökologischen Themen, zu Fragen der Gestaltung von nachhaltigem Wirtschaften und Konsum, zu partizipativen Organisationsformen, Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung.
 - 2.5. Die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Organisationen, die die vorgenannten Ziele teilweise oder ganz ebenso verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Kleinst-, Klein- und mittelständische Unternehmen, Selbständige und FreiberuflerInnen sowie Organisationen ohne Gewinnabsicht sein.
2. Es ist möglich, dass gemäß § 3.1 definierte Unternehmen von anderen Verbänden, welche Mitglied im netz NRW werden, assoziierte Mitglieder sind und in bestimmtem Maße Leistungen des netz NRW in Anspruch nehmen können. Näheres regelt der Assoziationsvertrag mit dem Mitgliedsverband.
3. Die Mitgliedschaft im netz NRW schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft (ohne Zusatzbeitrag) im Bundesverband NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V. mit ein. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen NETZ e.V. und netz NRW e.V. sowie die Satzung des NETZ e.V.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit den vom Verband zur Verfügung gestellten Unterlagen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Über Mitgliedsbeiträge des netz NRW entscheidet die Mitgliederversammlung. netz NRW kann auf Vorstandsbeschluss im Rahmen besonderer Aktivitäten des Vereinszwecks gesonderte Beiträge von den Mitgliedern erheben, die von diesen Aktivitäten profitieren.

6. Die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband. Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Liegt dem netz NRW eine Rücklastschrift vor, hat das betreffende Mitglied die dadurch entstehenden Bankgebühren sowie eine für die Verwaltung entstehende Aufwandsgebühr zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft im netz NRW e.V. sollte durch einen Link von der unternehmenseigenen Internetseite auf die Internetseite des netz NRW e.V. dargestellt werden.
8. Bei festgestelltem Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand mehrheitlich nach Begründung und Anhörung ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, entsendet von Mitgliedsunternehmen, und sollte möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Bei Rücktritt oder Abwahl während einer Amtsperiode kann eine Vertretung durch den verbleibenden Vorstand benannt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführende zu bestellen. Deren Zahl muss bei mehr als fünf hauptamtlich Beschäftigten mindestens zwei betragen. Ihr Aufgabengebiet wird vom Vorstand in einem Anstellungsvertrag festgelegt.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfachem Brief oder durch Ankündigung in der Verbandszeitschrift unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 25% der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt (ausgenommen sind Bestimmungen dieser Satzung, die anders geregelt sind). Beschlüsse sind schriftlich durch den/die Protokollführer/in zu protokollieren, von diesem/r sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, wobei die Ausübung nur persönlich möglich ist.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen, auch im Vereinszweck, sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins, müssen in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den urgewald e.V., der es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.